

## Abschnitt IV

## Erteilung der Bewilligung

## §12

(1) Unbeschadet §21 wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang II/B erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen. Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen.

(5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.

## §13

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt.

Übersteigt die Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

## Kapitel III

## Durchführung des Veredelungsverkehrs

## Abschnitt I

**Förmlichkeiten für die Überführung in das Nichterhebungsverfahren und Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung**

## Normales Verfahren

## §14

(1) Die Überführung von Waren in das Nichterhebungsverfahren ist von der Abgabe einer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren bei einer zuständigen Zollstelle abhängig. Die Person, die diese Anmeldung abgibt, wird nachstehend als „Anmelder“ bezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr im Rahmen des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr.

## §15

(1) Die Anmeldung nach § 14 ist auf einem von den Zollbehörden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- den Hinweis auf die Bewilligung;
- die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

## §16

(1) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung die Bewilligung vorgelegt wird.

(2) Den genannten Anmeldungen sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigelegt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

## §17

(1) Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung muß auch einen Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

## §18

(1) Die Annahme einer Anmeldung nach §§ 14 oder 17 setzt voraus, daß eine Bewilligung des Veredelungsverkehrs vorliegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung annehmen, ohne daß eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß die Anmeldung auch einen Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.

## Vereinfachte Verfahren

## §19

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung nach § 14 oder § 17 einige der in den §§ 15-17 genannten Angaben nicht enthält oder ihr einige der in § 16 genannten Unterlagen nicht beigelegt werden;
- b) anstelle der Anmeldung nach § 14 oder § 17 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder Unterzeichneten Antrag auf Überführung in den Veredelungsverkehr oder auf Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung vorgelegt wird;
- c) die Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung ohne Gestaltung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an den zu diesem Zweck bezeichneten Orten

- a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Waren mitzuteilen. Die Zollbehörde kann jedoch

- dem Bewilligungsinhaber gestatten, ihr die Ankunft der Waren bereits dann mitzuteilen, wenn sie unmittelbar bevorsteht, anstatt vor Abgabe dieser Mitteilung die Ankunft abzuwarten;

- den Bewilligungsinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Einfuhren gekennzeichnet sind, davon befreien, ihr jede Ankunft von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

- b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibdatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

## §20

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 19 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.